BGHM
Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Bedingungen für die Vergabe des

Gütesiegels „Sicher mit System“

1 Anwendungsbereich und inhaltlicher Umfang des Gütesiegels „Sicher mit System“

Die folgenden Festlegungen finden Anwendung auf alle Aktivitäten, die durch die BGHM im Rahmen der Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ durchgeführt werden. Das Gütesiegel „Sicher mit System“ ist ein Arbeitsschutzmanagementsystem und bestätigt, dass das antragstellende Unternehmen die grundlegenden rechtlichen Anforderungen für die systematische, organisatorische Einbindung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in die betriebliche Struktur gemäß den Vergabebedingungen erfüllt.

Es wird jedoch nicht bestätigt, dass in jedem Einzelfall alle gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften eingehalten sind.

Zusätzlich kann auch die Begutachtung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) nach den Qualitätskriterien der Unfallversicherungsträger im Präventionsfeld „Gesundheit im Betrieb“ vereinbart werden. Die ausschließliche Begutachtung des betrieblichen Gesundheitsmanagements ist nicht möglich.

Der Betrieb kann entscheiden, ob nur der Hauptbetrieb oder ob zusätzlich auch die Standorte teilnehmen sollen. Die ausschließliche Teilnahme einzelner Standorte ist nicht möglich.

2 Zugangsvoraussetzungen

Mitgliedsbetriebe der BGHM, bis zu einer Zahl von 250 Mitarbeitern, haben die Möglichkeit das Gütesiegel zu erwerben.

Die Teilnahme von Unternehmen mit Standorten ist vorbehaltlich der Festlegungen der BGHM-Standortregelung möglich. Die BGHM behält sich vor im Einzelfall die Teilnahme abzulehnen bzw. an besondere Bedingungen zu knüpfen. In Ausnahmefällen können auch größere Unternehmen die Teilnahme am Gütesiegel beantragen; die Entscheidung über die Annahme sowie über ggf. erweiterte Begutachtungsbedingungen fällt die BGHM nach Prüfung des Einzelfalles.

2.1 Das Gütesiegel „Sicher mit System“ kann nur vergeben werden, wenn weder seitens der Prävention noch anderer Abteilungen der BGHM Einwände erhoben werden.

2.2 Das Gütesiegel kann nicht vergeben werden, wenn

- gegen den Unternehmer oder gegen Mitarbeiter, denen Unternehmerpflichten übertragen worden sind, durch die Berufsgenossenschaft oder die staatliche Arbeitsschutzbehörde Bußgeldverfahren anhängig sind oder innerhalb der letzten zwei Jahre Bußgelder verhängt worden sind.
- der Betrieb in den letzten vier Jahren mehr als zweimal einen Höchstzuschlag im Beitragsausgleichsverfahren erhalten hat.

- sich im laufenden Kalenderjahr oder im Vorjahr im Unternehmen ein tödlicher Arbeitsunfall (ohne Wegeunfälle) ereignet hat, der auf technische oder organisatorische Mängel zurückzuführen war, die im Verantwortungsbereich des Unternehmens lagen. Arbeitsunfälle mit schwersten Unfallfolgen (z. B. Querschnittslähmung, Verlust von Gliedmaßen, Unfälle mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 50 %, etc.) werden wie tödliche Arbeitsunfälle behandelt.

2.3 Der Unternehmer und alle betrieblichen Führungskräfte (mindestens bis Meisterebene), denen Unternehmerpflichten übertragen wurden, nehmen vor der Vergabe des Gütesiegels an einem eintägigen Seminar für Führungskräfte teil. Bei Unternehmern und betrieblichen Führungskräften, die innerhalb der letzten drei Jahre an berufsgenossenschaftlichen Ausbildungsseminaren (z. B. Seminare zum Unternehmermodell, Seminare für Höhere Führungskräfte, Seminare für Meister) teilgenommen haben, gilt die Verpflichtung als erfüllt. Sofern seitens der BGHM Seminare für Führungskräfte nicht zeitnah angeboten werden können, kann im Einzelfall auch vereinbart werden, dass die Führungskräfte-Seminare in einem angemessenen Zeitraum nach Vergabe des Gütesiegels nachgeholt werden. Die Führungskräfte sind mindestens alle 5 Jahre bzgl. des Arbeitsschutzes fortzubilden.

Sofern der Betrieb auch ein Betriebliches Gesundheitsmanagementsystem anstrebt, nehmen der Unternehmer und alle Führungskräfte, denen Unternehmerpflichten übertragen worden sind, zusätzlich an einem Seminarmodul zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement teil.

3 Beantragung und Vorverfahren

3.1 Der Unternehmer kann mündlich oder schriftlich den Wunsch äußern, das Gütesiegel „Sicher mit System“ für sein Unternehmen zu erwerben.

3.2 Für Auskünfte stehen entweder die zuständige Aufsichtsperson oder der Berater für das Gütesiegel „Sicher mit System“ der jeweiligen Dienststelle der Präventionsabteilung (SmS-Berater) zur Verfügung. Mit der zuständigen Aufsichtsperson oder dem SmS-Berater wird der inhaltliche Umfang festgelegt.

3.3 Im Rahmen der Erstberatung des Unternehmers, die vor der Überprüfung der Bedingungen zur Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ stattfindet, wird einvernehmlich festgelegt, ob sich die Begutachtung nur auf den Hauptsitz des Unternehmens oder auch auf evtl. vorhandene Standorte erstrecken soll.

3.4 Sofern alle Einzelfragen einvernehmlich geklärt sind, wird zwischen dem Unternehmer und der BGHM ein Vertrag abgeschlossen, mit welchem der Unternehmer die Bedingungen zur Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ anerkennt und sich verpflichtet, die sich für ihn daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen sowie die erforderlichen Auskünfte zu geben.

4 Verfahren

...

4.1 Der Unternehmer benennt der BGHM einen Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“, sofern er diese Funktion nicht persönlich wahrnimmt.

4.2 Im Rahmen eines Vorgespräches wird mit dem vom Unternehmer benannten Ansprechpartner geklärt, ob alle Voraussetzungen für eine Begutachtung der unternehmensinternen Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation gegeben sind.

4.3 Anschließend wird dem Unternehmen eine Liste („IST-Aufnahme“) übergeben, mit deren Hilfe eine erste Bewertung der Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation durch das Unternehmen erfolgt. Die durch das Unternehmen ausgefüllte Liste wird dem betreuenden SmS-Berater der BGHM übersandt. Bei Fragen des Betriebes steht der SmS-Berater zur Verfügung. Die Anzahl der Beratungstermine im Einzelfall bestimmt der Berater. Die „IST-Aufnahme“ dient auch als Vorlage zur regelmäßigen internen Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation des Unternehmens.

4.4 Spätestens nach Ablauf eines Jahres legt der Berater in Absprache mit dem Betrieb einen Zielzeitraum für die Begutachtung fest. Diese Frist kann auf Antrag einmalig um maximal 12 Monate verlängert werden.

4.5 Die eigentliche Begutachtung zur Vergabe des Gütesiegels erfolgt anhand einer Begutachtungsliste durch den oder die SmS-Begutachter der BGHM vor Ort im Betrieb. Bei Unternehmen, die Bau- und Montagetätigkeiten durchführen, findet zusätzlich eine Baustellenbegutachtung statt. Bezieht sich der Vertrag auch auf die Begutachtung der Standorte des Unternehmens, werden diese nach den Festlegungen der Standortregelung stichprobenartig begutachtet.

4.6 Im Rahmen der Begutachtung vor Ort muss der Unternehmer Unterlagen zur Einsicht bereitstellen, mit deren Hilfe die zur Integration des Arbeitsschutzes in die Organisation des Unternehmens getroffene Festlegungen dokumentiert und nachvollziehbar sind. Auf Aufforderung der BGHM hat das Unternehmen diese Unterlagen vor der Begutachtung zur Prüfung einzureichen.

4.7 Im Rahmen der Begutachtung vor Ort im Betrieb findet auch eine Betriebs- und/oder Baustellenbesichtigung statt. Dabei werden auch Führungskräfte und Mitarbeiter vertraulich befragt.

4.8 Im Anschluss an die Begutachtung vor Ort erhält der Unternehmer ein Ergebnisprotokoll, aus welchem der Umfang der Überprüfung sowie ggf. Verbesserungsvorschläge hervorgehen. Bei einer negativen Bewertung werden dem Unternehmer die maßgeblichen Gründe mitgeteilt. Eine Nachbegutachtung wird innerhalb einer vereinbarten Frist, längstens jedoch ein Jahr nach der ersten Begutachtung angeboten.

...

4.9 Führt die Begutachtung gemäß Ziffer 6.4 – 6.7 zu einem positiven Ergebnis, wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der hervorgeht, dass die Vergabebedingungen eingehalten sind und dem Unternehmen das Gütesiegel „Sicher mit System“ verliehen wird.
4.10 Sofern im Unternehmen ein Betriebsrat / eine Betriebsvertretung gewählt ist, ist dieser / diese zu beteiligen.

5 Gültigkeit

5.1 Die Gültigkeit des Gütesiegels „Sicher mit System“ wird auf drei Jahre begrenzt. Während dieser Zeit kann die Einreichung von Unterlagen zur Überprüfung der fortdauernden systematischen Arbeitsschutzorganisation verlangt werden. Liegen Anhaltspunkte für Defizite in der systematischen Arbeitsschutzorganisation vor, kann eine Kontrollbegutachtung durchgeführt werden. Die Verlängerung des Gütesiegels kann innerhalb der Gültigkeitsdauer beantragt werden und ist, sofern einer Verlängerung keine Hinderungsgründe im Wege stehen, an eine erfolgreiche Wiederbegutachtung gebunden. Der SmS-Berater entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Aufsichtsperson, ob eine erneute Begutachtung stattfindet.
5.2 Bei missbräuchlicher Verwendung des Gütesiegels behält sich die BGHM vor, den entsprechenden Sachverhalt zu veröffentlichen.
5.3 Die BGHM behält sich vor, bei wesentlichen Änderungen im Unternehmen, welche das Gütesiegel „Sicher mit System“ betreffen, eine erneute Bewertung vorzunehmen.

6 Verwendung

6.1 Mit der Ausstellung der Bescheinigung erhält der Unternehmer die Berechtigung für das Unternehmen und ggf. die Standorte das Gütesiegel „Sicher mit System“ zu verwenden.
6.2 Das Gütesiegel „Sicher mit System“ darf nur im vollen Wortlaut verwendet werden.
6.3 Mit der Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ erhält der Unternehmer die Möglichkeit, in seiner Korrespondenz und Werbung kenntlich zu machen, dass in seinem Unternehmen die organisatorische Einbindung des Arbeits-und Gesundheitsschutzes den von der BGHM auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben festgelegten Bedingungen entspricht und sein Unternehmen dafür mit dem Gütesiegel „Sicher mit System“ ausgezeichnet worden ist. Der Unternehmer erhält auf Wunsch das Logo als Datei. Er darf das Logo auch für geschäftliche Zwecke nutzen, z.B. in Angeboten, in der Werbung und im Schriftverkehr. Das Logo darf nur in der nachfolgend dargestellten Form verwendet werden. Veränderungen des Logos, z.B. im Schriftbild, Farbe, Inhalt und Jahreszahl sind unzulässig. Die maßstabsgerechte Veränderung der Größe ist erlaubt.
6.4 Das Gütesiegel „Sicher mit System“ und das Logo dürfen nicht in einer Weise verwendet werden, die den Schluss zulässt, die Produkte oder Dienstleistungen selbst seien ausgezeichnet

...

worden. Insofern bietet sich die Verwendung im Zusammenhang mit dem Namensschriftzug oder dem Firmenlogo, z. B. auf Firmenpapier, Prospekt, Imagebroschüren an. Das Gütesiegel „Sicher mit System“ darf weiterhin nicht in einer Weise verwendet werden, die als Empfehlung der BGHM hinsichtlich des ausgezeichneten Unternehmens oder der Verwendung seiner Produkte bzw. Dienstleistungen missverstanden werden kann.

6.5 Sofern das Gütesiegel „Sicher mit System“ nicht nur für den Hauptbetrieb, sondern auch für die Standorte vergeben wurde, darf das Gütesiegel auch für die zum Zeitpunkt der Begutachtung der BGHM bekanntgegebenen Standorte verwendet werden.

7 Inkrafttreten

Die vorstehend aufgeführten Vergabebedingungen gelten für Verträge, die ab dem 01.10.2018 abgeschlossen werden.